

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung des S.S.B.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Der schweizerische Krankenpflegebund übernimmt dadurch folgende Verpflichtungen:

a) Die Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes als verbindlich anzuerkennen.

b) Seine eigenen Statuten, sowie alle Abänderungen derselben vor dem Inkrafttreten durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes genehmigen zu lassen.

c) Den Organen des Roten Kreuzes auf Wunsch jederzeit Bericht zu erstatten.

d) Bei allen Aktionen des Roten Kreuzes, bei denen seine Mitwirkung verlangt wird, so bei Epidemien, Seuchenbekämpfung usw. sein gesamtes Personal nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Aufgebote erfolgen durch das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes.

e) Dem Roten Kreuze und dem Samariterbund, das für die Durchführung von Krankenpflegekursen nötige Instruktionshilfspersonal, nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte, zur Verfügung zu stellen.

f) Die vom Roten Kreuz herausgegebenen Zeitschriften „Blätter für Krankenpflege“ oder «La Croix Rouge» für jedes Mitglied obligatorisch zu erklären.

3. Das Rote Kreuz dagegen verpflichtet sich:

a) Die Bestrebungen des schweizerischen Krankenpflegebundes nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit sie die Hebung des schweizerischen Krankenpflegebundes in beruflicher und sozialer Hinsicht betreffen.

b) Dem Krankenpflegebund bei der Durchführung von Instruktionkursen für praktische Kursleiter durch leihweise und unentgeltliche Ueberlassung von Anschauungs- und Lehrmaterial behilflich zu sein. Sollten bei diesen Kursen Auslagen entstehen, die durch

den Kurs nicht selber gedeckt werden, so verpflichtet sich das Rote Kreuz außerdem, einen Drittel der Kosten zu tragen.

c) Die als Berufsorgane geltenden Zeitschriften „Blätter für Krankenpflege“ und «La Croix Rouge» herauszugeben.

d) Dem schweizerischen Krankenpflegebund einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Maßgabe seiner Mittel und der vorhandenen Bedürfnisse bei der Aufstellung des Gesamtbudgets bestimmt wird.

4. Zwischen den beiden Organisationen wird eine allgemeine und direkte Verbindung in folgender Weise hergestellt:

a) Das Rote Kreuz ordnet in den Zentralvorstand des schweizerischen Krankenpflegebundes 2 Mitglieder ab.

b) Der schweizerische Krankenpflegebund ordnet zu den Sitzungen der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes ein Mitglied ab.

Außerdem ist der Krankenpflegebund berechtigt, sich an den Delegiertenversammlungen des Roten Kreuzes bis auf 10 Mitglieder vertreten zu lassen.

5. Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und des Zentralvorstandes des schweizerischen Krankenpflegebundes vorläufig bis 31. Dezember 1922 in Kraft. Wird sie von keiner Seite vor Ablauf von 3 Monaten gekündigt, so bleibt sie für je ein weiteres Jahr stillschweigend in Kraft.

Abänderungen an dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einverständnis mit der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und dem Zentralvorstand des schweizerischen Krankenpflegebundes jederzeit vorgenommen werden.

Schweizerischer Samariterbund.

Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung des S. S. B.

In den schweizerischen Samariterbund wurden folgende, meistens neugegründete Vereine aufgenommen: Narburg, Cortaillod-Neuchâtel, Fahrwangen-Meisterchwanden, La

Cerneux-Péquignat, La Chaux-du-Milieux, Lützelflüh, Luterbach, Rothenburg, Saignelégier, Veltheim, Weiningen, Wiesendangen.

Es werden die Statuten der Sektionen Dürnten und Wiesendangen genehmigt.

Gemäß den an der Abgeordnetenversammlung von Winterthur genehmigten Subventionsbestimmungen haben die neu in den schweizerischen Samariterbund eintretenden Sektionen Anspruch auf einen Beitrag von Fr. 30 in bar, oder eine, diesen Wert präsentierenden Naturalleistung. Letztere setzt sich gemäß Beschluß der Geschäftsleitung zusammen aus: 10 Binden 3 cm breit, 10 Binden 5 cm breit, 10 Binden 8 cm breit, je 5 Δ -Tücher in verschiedenen Größen, 2 Kopfschleudern, 1 Bindenhaspel.

Sofern die eine oder die andere Sektion die vollständige Ausrüstung nicht bedarf, wird ihr die Differenz zwischen der bezogenen Naturalgabe und dem Barbeitrage von Fr. 30 in bar vergütet.

Der außerordentliche Beitrag für Samariterkurse an finanzschwache Sektionen wird in Anbetracht der geringen Geldmittel, über die der S. S. B. für diesen Zweck verfügt, im Maximum auf 50 Fr. pro Kurs festgesetzt.

Die Geschäftsleitung ist genötigt, darauf aufmerksam zu machen, daß infolge der außerordentlich regen Kurstätigkeit der Posten: Reise- und Vertretungskosten im Voranschlag eine ungewöhnliche Belastung erfahren hat. Dit Tit. Kursleitungen und Vereinsvorstände werden daher ersucht, die Vertreter für die Schlußprüfungen aus der dem Kursort nächsten Umgebung vorzuschlagen, um damit ein Uebernachten seitens der Vertreter ersparen zu können. Im übrigen behält sich die Geschäftsleitung das Recht vor, an übersehten Rechnungen für die Vertretungskosten, Abstriche vorzunehmen. B.

Silskasse.

Zürich, Dunantgesellschaft, zweite Rate	Fr. 250	St. Georgen, Samariterverein	Fr. 50
(Gesamtbeitrag somit Fr. 500)		Brunnadern	„ 40
Bolligen, Samariterverein	„ 300	Roggwil (Bern)	„ 30
Thun	„ 200	Marwangen	„ 30
Derlfon	„ 100	Murgenthal	„ 30
Davos	„ 100	Siberist	„ 30
Zürich-Untersträß, Samariterverein	„ 100	(Gesamtbeitrag somit Fr. 50)	
„ =Industriequartier, Samariterverein	„ 60	Gattikon-Langnau, Samariterverein	„ 30

Dazu sind Fr. 10,000 vom Nationalkomitee zur Feier des 1. August eingelaufen. Die Anerkennung getaner Arbeit!

Olten, den 19. Februar 1920.

Der Zentralpräsident: **H. Rauber.**

Aus dem Vereinsleben.

Herisau. (Eingesandt.) Schlußprüfung des Samariterkurses Winter 1919/20. Der Hinzuschied unsres vielverdienten Spitalarztes, Herrn Dr. med. Wiesmann, sowie die militärische und anderweltige starke Inanspruchnahme unsrer Herren Ortsärzte brachten es mit sich, daß es seit dem Frühjahr 1915 nicht mehr möglich war, in unsrer Gemeinde einen Samariterkurs anzuordnen. Wohl wurde anfangs

1917 den Mitgliedern des Samaritervereins Gelegenheit geboten, einen Kurs für häusliche Krankenpflege mitzumachen, dagegen verhinderte die Grippe-Epidemie jegliche Kurstätigkeit für den Winter 1918/19. In sehr anerkennenswerter Weise hat sich dann im Herbst 1919 Herr Dr. med. Th. Zuchler zur Leitung des längst geplanten und ersehnten Samariterkurses bereit finden lassen. In äußerst anschaulicher und anregender